

Ordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in Altenesch und Bardewisch

A. Allgemeines

1. Eigentümerin der Dorfgemeinschaftshäuser ist die Gemeinde Lemwerder.
2. Die Dorfgemeinschaftshäuser bzw. die jeweiligen einzelnen Räume werden den Benutzern in eigener Verantwortung zur Nutzung übergeben.
Ein über 18 Jahre alter Verantwortlicher ist der Gemeinde zu benennen.

B. Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser

1. Die Häuser werden Verbänden, Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde auf Antrag zur Nutzung entsprechend dem Vereinszweck überlassen, wenn nachstehend aufgeführte Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Es muß die Gewähr dafür gegeben sein, dass durch die Benutzung keine unverhältnismäßig hohe Abnutzung und Beeinträchtigung der Häuser bzw. der jeweiligen Räume und ihrer Einrichtungen eintritt.
 - b) Der Veranstalter haftet für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Sonn- und Feiertagsgesetz, Jugendschutzgesetz, usw.).
Weitere vorsorgliche Auflagen der Gemeinde sind zu erfüllen.
2. Private Veranstaltungen sind nicht zugelassen.
3. Während der Sommerferien der Schulen besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser; über Ausnahmeregelungen entscheidet im Einzelfall die Gemeinde.
Für die Durchführung von Renovierungs- und Reparaturarbeiten behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser auch außerhalb der genannten Ferienzeit zu untersagen.
4. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau (Geräte, Gestühl usw.) obliegt grundsätzlich dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

C. Kosten

1. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall ein Nutzungsentgelt erheben.

D. Haftung

1. Die Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst oder Dritten anlässlich der Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser entstehen und stellen die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
2. Die Gemeinde haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
3. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder die Anlage in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung nachzuweisen.
4. Die Veranstalter haften als Benutzer der Dorfgemeinschaftshäuser für alle Schäden, die während der Benutzung an den Gebäuden, den Einrichtungen und Geräten entstehen.

E. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. August 1989 in Kraft.

Lemwerder, 01. August 1989

(Werder)
Gemeindedirektor